

Schulversäumnis und Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

Stand: 02.09.2026

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und löst die Fehlstundenregelung (September 2025) ab.

Wichtige Kontaktdaten des Schulsekretariats:

Telefon: 0231-50 23 136

Fax: 0231-50 10 769

eMail: stadt-gymnasium@stadtdo.de

1. Du kannst aus Krankheitsgründen oder anderen Gründen die Schule nicht besuchen:

a) Du weißt dieses vorher.

i) → **Beurlaubung** (z. B. bei Führerscheinprüfungen etc.):

Du musst **vorher (in der Regel eine Woche im Voraus)** eine Beurlaubung bei der Stufenleitung schriftlich beantragen. Bei längeren Beurlaubungen als zwei Tagen entscheidet die Schulleitung.

ii) Für den **Sportunterricht** gilt folgende Regelung: Falls eine akute Sportunfähigkeit besteht (z. B. Finger gebrochen), so besteht dennoch **grundsätzliche Anwesenheitspflicht**. Bei Sportunfähigkeit über eine Woche hinaus ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Bei einer längeren Sportbefreiung kann es notwendig werden, dass Ersatzleistungen (z. B. Referate) eingebracht werden müssen, um eine Notengebung am Ende des Schulhalbjahres zu ermöglichen. Dennoch ist auch in diesem Fall die **Anwesenheit verpflichtend**. Falls eine dauerhafte (Teil-) Sportunfähigkeit von einem Amtsarzt attestiert wird (kann von der Schulleitung angeordnet werden), so muss in der Oberstufe dann ein **Ersatzkurs** eingebracht werden, wenn sonst nicht **die für die Zulassung notwendige Anzahl an Kursen** erreicht wird. Nach dem Fehlen läuft das Entschuldigungsverfahren wie unten beschrieben ab.

b) Das Fehlen ist vorher nicht absehbar (z. B. akute Erkrankung):

i) **Am ersten Tag** der Erkrankung wird die Schule vor dem Unterricht (durch die Eltern) über **die Krankmeldefunktion in WebUntis** informiert. Im Fall einer anstehenden **Klausur ist die Krankmeldung unbedingt vor Beginn** der Klausur vorzunehmen (Sonderfall: vorher nicht absehbares Fehlen bei Klausuren, siehe 7.).

ii) Wenn deine Krankheit länger dauert, lege **spätestens in der zweiten Woche** eine Zwischenmeldung oder ein **ärztliches Attest** im Sekretariat vor und lasse dieses von deiner Stufenleitung abzeichnen.

iii) **Bei begründeten Zweifeln oder missbräuchlicher Nutzung** der Entschuldigungsfunktion in WebUntis können schulische Maßnahmen erfolgen und die Schule entzieht den entsprechenden WebUntis-Accounts die Berechtigung zur elektronischen Entschuldigung. In diesem Fall ist **ein schulisches Fehlstundenheft** zu führen und Stunden können ausschließlich durch die Vorlage von **Attesten und Fehlstundenheft** bei den Fachlehrkräften entschuldigt werden. Lege das Fehlstundenheft und das Attest **spätestens innerhalb von einer Woche** nach deiner Rückkehr aus der Krankheit den Fachlehrkräften zur Unterschrift vor

2. Du fehlst schulisch bedingt (z.B. wegen paralleler schulischer Veranstaltungen):

Du informierst die Fachlehrkräfte, bei denen du eigentlich Unterricht hättest über die schulische Veranstaltung (sofern die Fachlehrkraft noch nicht informiert wurde). Die Fachlehrkraft trägt als Grund des Fehlens „schulische Veranstaltung“ in WebUntis ein, damit ist die Stunde für dich entschuldigt und zählt nicht als Fehlzeit.

3. Du kannst aus Krankheitsgründen (akutem Unwohlsein o. ä.) oder anderen Gründen nach Teilnahme am Unterricht die folgenden Unterrichtsstunden nicht mehr besuchen:

a) Du meldest dich im Sekretariat ab. Das Sekretariat trägt dein vorzeitiges Ende des Schultages bei WebUntis ein.

b) Solltest du in Freistunden nach Hause gegangen sein und plötzlich krank werden, so dass du nicht zum folgenden Unterricht kommen kannst, meldest du dich telefonisch im Sekretariat ab. **Die resultierenden Fehlzeiten sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten in WebUntis im Anschluss zu entschuldigen. Auch hier gilt das Verfahren zu begründeten Zweifeln oder missbräuchlicher Nutzung der Entschuldigungsfunktion**

4. Du fehlst unentschuldigt im Unterricht:

Fehlstunden ohne Entschuldigung werden als **unentschuldigt auf dem Zeugnis** vermerkt und deine **Leistungen in diesen Stunden mit „ungenügend“** bewertet. Die Schule behält sich auch in diesem Fall weitere Maßnahmen vor.

Zitat aus dem Schulgesetz NRW, § 53(4): „Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden versäumt hat.“

5. Du fehlst unmittelbar vor oder nach den Ferien:

- a) Bei Krankheit: Du musst **ein ärztliches Attest** vorlegen!
- b) Beurlaubungswunsch: Beurlaubungen unmittelbar vor und nach den Ferien werden in der Regel **nicht** gewährt. **Unentschuldigtes Fehlen vor und nach den Ferien führt zu Bußgeldbescheiden durch die Bezirksregierung.**

6. Du musst zum Arzt:

Ein Arztbesuch ist nur dann ein Entschuldigungsgrund, wenn **unaufschiebbare, besondere Untersuchungen** durchgeführt werden müssen. Meist stehen solche Termine lange vorher fest, und du musst die Stufenleitung vorab informieren (siehe 1.a)).

7. Du kannst eine Klausur nicht mitschreiben. Was ist zu tun, damit dein Anspruch auf die Teilnahme an einer Nachschreibklausur nicht erlischt?

- 1. Rechtzeitige Abmeldung (spätestens **morgens vor der ersten Stunde** am Klausurtag durch die Eltern) über WebUntis.
- 2. **Zusätzlich:** Abmeldung von der Klausur bei der Fachlehrkraft und Stufenleitung per E-Mail oder Moodle-Nachricht.
- 3. Sollte im Vorfeld Attestpflicht verhängt worden sein (siehe Punkt 1 b) III), musst du der Fachlehrkraft ein Attest und dein Fehlstundenheft vorlegen.

Wird eine der vorherig genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann der Anspruch auf die Teilnahme an einer Nachschreibklausur erlöschen. Die Klausur wird dann mit 0 Punkten bewertet. Wichtig: Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für den Klausurtag entbindet nicht von dem geforderten Procedere.

➤ **Wenn die Teilnahme an der Nachschreibklausur festgesetzt wurde:**

Eigenständige und unmittelbare Kontaktaufnahme durch den Schüler/die Schülerin zwecks Absprache eines Nachschreibtermins, denn:

Für die Nachschreibklausuren gibt es zwar offizielle Nachschreibtermine, aber die Fachlehrkraft kann auch einen anderen Termin festsetzen. Bei der Festlegung des Termins ist aber darauf zu achten, dass von betroffenen Schüler/innen nur maximal drei Klausuren in einer Kalenderwoche geschrieben werden dürfen.

8. Du hast verschlafen:

Das ist **kein** Entschuldigungsgrund und wird im Wiederholungsfall Auswirkungen auf die SoMi-Note haben.

9. Du hast dich verspätet:

Auch dies kann im Wiederholungsfall o. g. Auswirkungen haben.

Wichtig: Gehe spätestens am Ende der Stunde zur Fachlehrkraft und mache sie auf deine Anwesenheit aufmerksam. Da du bei der Anwesenheitskontrolle zu Beginn der Stunde nicht da warst, könnte es sein, dass du sonst als fehlend und nicht als verspätet geführt wirst – mit allen Konsequenzen.

10. Dein Unterricht findet nicht statt, weil die Lehrkraft fehlt:

Die Fachlehrkraft kann Aufgaben für die nächste Stunde stellen, die dir vorab per WebUntis oder über Moodle mitgeteilt wurden oder die du am Vertretungsbüro abholen musst.

Diese Regelungen sind ebenfalls auf der Homepage des Stadtgymnasiums (Downloads → Oberstufe) zu finden.

Wir legen großen Wert auf die o. g. Verfahren, denn „Blaumachen“ ist die Hauptursache für Probleme in der Oberstufe, gefährdet die Zulassung und führt zu Schulabbrüchen. Wir handeln also in eurem Interesse!

Euer Oberstufen-Team am Stadtgymnasium Dortmund

September 2026, Hartmann